



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6045/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafverfahren gegen Gabriel Lansky wegen § 256 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg möchte ich betonen, dass die gegenständliche Strafsache nach den Bestimmungen der Verschlussachenverordnung, BGBl. II Nr. 3/2015, als Verschlussakt geführt wird. Ein Ermittlungsakt ist nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung als Verschlussache einzustufen, wenn besondere Geheimhaltungsgründe bestehen. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn an dem Strafverfahren wegen der außergewöhnlichen Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Tatverdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren mit einer besonderen Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbunden wäre oder den Zweck der weiteren Ermittlungen gefährden würde (§ 50 Abs. 1 letzter Satz StPO).

Schon im Hinblick auf diese Umstände ersuche ich um Verständnis, dass mir eine detaillierte und inhaltliche Beantwortung der sich auf konkrete Verdachtsmomente beziehenden Fragen, derzeit nicht möglich ist, weil dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Zu 1 bis 12:

Soweit meine persönliche Auffassung über den Beweiswert noch zu beschaffender Beweisgegenstände erfragt wird, bitte ich um Verständnis, dass persönliche Prognosen dieser Art nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind. Überdies würde ich dadurch auch gerichtliche Entscheidungen präjudizieren, was jedenfalls zu

vermeiden ist.

Die für das Ermittlungsverfahren vormals zuständige Staatsanwaltschaft Wien hat am 1. April 2015 eine neue Sicherstellungsanordnung erlassen und mit einem Rechtshilfeersuchen vom gleichen Tag die zuständige luxemburgische Justizbehörde um Vollzug dieser Sicherstellungsanordnung ersucht. Die Datenträger wurden gemäß dem Ersuchen sichergestellt, aber wegen Beschwerden des Beschuldigten, über die in Luxemburg noch keine Entscheidung ergangen ist, noch nicht der Staatsanwaltschaft Linz übergeben.

Zu 13, 14, 25 bis 27 und 30 bis 33:

Ich verweise auf meine Einleitung.

Zu 15 bis 20:

Das Verfahren wird bei der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaft von zwei Referenten unter Revision des Leiters der Staatsanwaltschaft Linz geführt.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur „Verschlussache“; die in Verfolgung gezogenen Personen können daher nicht namentlich genannt werden. Das Ermittlungsverfahren wegen §§ 256 u.a. StGB wird gegen zehn Beschuldigte geführt.

Zur Dauer des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft Linz seriöser Weise keine verlässlichen Prognosen abgeben, weil dieses maßgeblich von der Dauer und dem Ergebnis des Rechtshilfeverfahrens in Luxemburg abhängt.

Zu 21 bis 24:

Es ist nicht richtig, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien „entzogen“ wurde. Vielmehr hat diese das Verfahren an die Staatsanwaltschaft St. Pölten zur Einbeziehung in ein dort älteres konnexes Ermittlungsverfahren abgetreten. Zur Vermeidung eines möglichen Anscheins der Befangenheit im Hinblick auf die im Strafverfahren involvierten Personen hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien bei der Generalprokuratur die Übertragung des Verfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Wien angeregt, worauf die Generalprokuratur gemäß § 28 zweiter und dritter Satz StPO die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Linz bestimmt hat.

Zu 28 bis 29:

Seit 2011 wurden insgesamt 39 Personen aus der Rechtsanwaltschaft auf staatsanwaltschaftliche Planstellen ernannt, wovon zwei zuvor in der bezeichneten Rechtsanwaltskanzlei tätig waren. Im Übrigen muss ich darauf verweisen, dass eine vollständige Erfassung beruflicher Tätigkeiten von Staatsanwälten vor deren Ernennung nicht systematisch erfolgte.

Bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien war keiner der dort tätigen Beamten jemals in der bezeichneten Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt.

Wien, 9. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-09T13:22:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur